

Empfehlungen

Akademische Grade für Künstlerinnen und Künstler inklusive Abkürzungen

Beschluss des Forums Lehre vom 10. Mai 2007

In ihrer Sitzung am 12. März 2007 in Graz haben sich die Vizerektorinnen und Vizerektoren für Lehre sowie die Senatsvorsitzenden bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter der sechs Kunstuniversitäten¹ auf eine einheitliche Gestaltung der akademischen Grade verständigt, die die vorliegende Empfehlung widerspiegelt:

1. Akademische Grade:

Die Abkürzungen der akademischen Grade werden jeweils in Klammer angeführt.

Bachelorstudium

Bachelor of Arts (BA). Jede Universität kann in den Curricula darüber hinaus festlegen, ob eine genauere Spezifizierung auf Englisch in Klammer angeführt wird, die im Diploma Supplement bzw. der Verleihungsurkunde aufscheinen kann. Die Festlegung der akademischen Grade soll durch die Senate der einzelnen Kunstuniversitäten für bestehende und neu einzurichtende Bachelor- und Masterstudien derart erfolgen, dass sie ab 1. Oktober 2007 gelten.

Bachelor of Architecture (BArch). Jede Universität kann in den Curricula darüber hinaus festlegen, ob eine genauere Spezifizierung auf Englisch in Klammer angeführt wird, die im Diploma Supplement bzw. der Verleihungsurkunde aufscheinen kann. Die Festlegung der akademischen Grade soll durch die Senate der einzelnen Kunstuniversitäten für bestehende und neu einzurichtende Bachelor- und Masterstudien derart erfolgen, dass sie ab 1. Oktober 2007 gelten.

Diplomstudium, Masterstudium

Diplomstudium

Magistra/Magister der Künste (Mag.art.)

¹ Akademie der Bildenden Künste Wien, Universität für Angewandte Kunst Wien, Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien, Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz, Kunstuniversität Linz, Mozarteum Salzburg.

Masterstudium

Master of Arts (MA). Jede Universität kann in den Curricula darüber hinaus festlegen, ob eine genauere Spezifizierung auf Englisch in Klammer angeführt wird, die im Diploma Supplement bzw. der Verleihungsurkunde aufscheinen kann. Die Festlegung der akademischen Grade soll durch die Senate der einzelnen Kunstuniversitäten für bestehende und neu einzurichtende Bachelor- und Masterstudien derart erfolgen, dass sie ab 1. Oktober 2007 gelten.

Master of Architecture (MArch). Jede Universität kann in den Curricula darüber hinaus festlegen, ob eine genauere Spezifizierung auf Englisch in Klammer angeführt wird, die im Diploma Supplement bzw. der Verleihungsurkunde aufscheinen kann. Die Festlegung der akademischen Grade soll durch die Senate der einzelnen Kunstuniversitäten für bestehende und neu einzurichtende Bachelor- und Masterstudien derart erfolgen, dass sie ab 1. Oktober 2007 gelten.

Zusatz: Wenn andere Grade als Bakk.art. und Mag.art. schon bisher verliehen wurden, wie beispielsweise Dipl.-Ing. oder DI, sollen die akademischen Grade in Abstimmung mit der entsprechenden *academic community* bestimmt werden (Ausnahme Bachelor und Master im Fach Architektur siehe oben).

2. **Führung des akademischen Grades:** (vgl. § 88 Abs. 2 UG 2002): *Mag. und Dipl.-Ing. (DI) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.* Es wird vorgeschlagen, die Art der Führung des akademischen Grades in der Verleihungsurkunde auszuweisen (vgl. § 88 Abs. 2 UG 02).
3. Der **Name der Universität** soll ebenfalls kein formeller Bestandteil des akademischen Grades sein.